

Hinweisgeberverfahren

Verantwortungsvolles und gesetzeskonformes unternehmerisches Handeln hat für uns höchste Priorität. Darum haben wir ein Verfahren eingerichtet, das es allen bei uns Beschäftigten ermöglicht, Hinweise zu geben, wenn Rechtsverstöße des Unternehmens festgestellt oder vermutet werden. Mit diesem Hinweisgeberverfahren stellen wir sicher, dass eingehenden Hinweisen auf transparente und faire Weise nachgegangen wird und Personen, die Hinweise geben, deshalb keine Nachteile befürchten müssen.

Grundlage des Verfahrens ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Den Text des Hinweisgeberschutzgesetzes findet man unter dem folgenden Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/HinSchG.pdf>.

1. Wer kann einen Hinweis geben?

Das Hinweisgeberverfahren steht allen unseren Beschäftigten offen, d.h. Mitarbeitern im Kundeneinsatz, Mitarbeitern in unserer Verwaltung und in den Niederlassungen, Auszubildenden und freiberuflich Tätigen. In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt; gemeint sind jeweils alle Geschlechter.

2. Was kann gemeldet werden?

Gemeldet werden können Informationen über Rechtsverstöße - einschließlich vermuteter oder potentieller Rechtsverstöße - die von uns als Unternehmen oder von für unser Unternehmen handelnden einzelnen Personen begangen werden. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen Straf- oder Bußgeldvorschriften, aber auch gegen sonstiges Bundes-, Landes- oder europäisches Recht. Welche Arten von Rechtsverstößen im Einzelnen umfasst sind, ist in § 2 Hinweisgeberschutz-gesetz geregelt.

3. An wen kann ein Hinweis gemeldet werden?

Für einen Hinweis können interne oder externe Meldestellen genutzt werden.

Unsere interne Meldestelle kann

- per E-Mail an hinweisgeber@pieninggmbh.de,
- per Telefon 05205-1004-350 oder
- per Post an Piening GmbH, Hinweisgebermeldestelle, Altmühlstr. 30, 33689 Bielefeld

kontaktiert werden.

Eine externe Meldestelle ist beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Nähere Informationen zu den Kontaktmöglichkeiten findet man auf der Website des Amtes, derzeit unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Kontakt/Kontakt.html>.

4. Wie kann gemeldet werden?

Für eine angemessene Bearbeitung eines Hinweises ist es wichtig, dass dieser alle wichtigen Informationen enthält und der (mögliche) Rechtsverstoß so genau wie möglich beschrieben wird. Hinweise können auch anonym abgegeben werden. Wir versichern, dass auch nicht-anonym abgegebene Hinweise von uns streng vertraulich im Rahmen der Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes und des Datenschutzrechtes behandelt und von der

bearbeitenden Person in der Meldestelle nicht weitergegeben werden (Näheres hierzu auch unter Punkt 7.).

Im Falle einer anonymen Meldung ist es uns aber natürlich nicht möglich, deren Eingang zu bestätigen, den Hinweis mit dem Hinweisgeber zu besprechen oder über das Ergebnis des Verfahrens oder ergriffene Maßnahmen zu informieren.

5. Wer bearbeitet eingegangene Hinweise?

Bei uns ist sichergestellt, dass die Person, die mit der Bearbeitung von Meldungen betraut ist, unabhängig und weisungsfrei handelt, streng zur Verschwiegenheit verpflichtet sowie fachlich qualifiziert ist.

6. Wie werden Hinweisgeber geschützt?

Wir stellen sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität eines jeden Hinweisgebers und ggf. der Personen, die in einer Meldung genannt werden, geschützt wird. Nicht befugte Personen haben hierauf keinen Zugriff. Dies bedeutet, dass derartige persönliche Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dazu wird die mit der Bearbeitung von Meldungen betraute Person vertraglich zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Alle eingegangenen Hinweise werden im Einklang mit den Datenschutzvorgaben behandelt und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen gelöscht.

Informationen über die Identität eines Hinweisgebers dürfen allerdings dann an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

Hinweise werden niemals zum Anlass für Benachteiligungen oder Repressalien für die meldende Person genommen. Davon gibt es eine Ausnahme: Wenn falsche oder irreführende Informationen übermittelt werden und der Hinweisgeber insoweit nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, ist es möglich, dass rechtliche Schritte gegen den Hinweisgeber eingeleitet werden.

7. Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

Nach Eingang eines Hinweises erhält der Hinweisgeber zunächst eine Eingangsbestätigung (außer natürlich im Falle eines anonymen Hinweises). Binnen drei Monaten erhält der Hinweisgeber eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung und ggf. eingeleitete weitere Maßnahmen. Dies gilt nicht, wenn durch die Mitteilung interne Ermittlungen berührt oder Rechte betroffener Personen beeinträchtigt würden.

September 2023